

S a t z u n g

des Reitervereins Heidelberg e.V.

**nach den Beschlüssen der
Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2005
eingetragen in das Vereinsregister am 1.02.2006**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Heidelberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Heidelberg, wo er in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.
Der Verein kann jederzeit einen der folgenden Namen annehmen, wobei die Änderung der satzungsgemäßen förmlichen Beschlussfassung bedarf: Reit- und Fahrverein Heidelberg, Pferdesportverein Heidelberg, Reitverein Heidelberg. Alle hier angeführten Namen können als Internetdomain beansprucht werden.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, den Reitsport in gemeinnütziger Weise zu pflegen und zu fördern.

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ordentliche Mitglieder haben nur Stimmrecht, wenn sie am Tage der Generalversammlung dem Verein 1 Jahr als ordentliche Mitglieder angehören.

§ 4

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Personen unter 18 Jahren, sowie Studenten bis zum Alter von 28 Jahren werden. Personen, die beim Reiterverein Heidelberg nur vorübergehend reiten möchten, werden für eine begrenzte Zeit als Mitglieder auf Zeit in den Verein aufgenommen.

Fördernde Mitglieder des Vereins können Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden.

Wirtschaftlich vom Verein abhängige Mitarbeiter und deren direkte Angehörige können nicht Mitglieder des Vereins werden.

Alle in diesem § 4 aufgeführten Mitglieder haben weder Stimm- noch Antragsrecht.

§ 5

Über den Aufnahmeantrag, in welchem zwei Mitglieder des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sein können, als Referenz zu benennen sind, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist möglich, wenn die Beeinträchtigung des Vereinslebens zu befürchten ist. Die Gründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Tod,
Austritt oder
Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Verzug befindet;
- b) durch den Beirat, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereins ihn verlangen. Der Beirat hat auf Antrag das auszuschließende Mitglied zu hören, und ihm Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen in einer Beiratssitzung persönlich vorzubringen. Vertretung ist unzulässig.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages bestimmt die Hauptversammlung. Er wird getrennt für

1. ordentliche Mitglieder (a. aktive Mitglieder, b. passive Mitglieder)
2. außerordentliche Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Mitglieder auf Zeit

festgelegt.

Aktive Mitglieder sind solche, die eine Stamm/Mitgliedschaft des Reitervereines Heidelberg e.V. haben, im Schulbetrieb reiten oder Privatpferde reiten, soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über Ratenzahlungsgesuche befindet der Vorstand. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für ordentliche und außerordentliche Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr wird mit dem 1. Mitgliedsjahresbeitrag fällig. Mitglieder auf Zeit zahlen ihren Beitrag mit jeder Reitkartengebühr.

§ 8

Schadensersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, auch soweit sie sich auf die eingestellten Pensionspferde beziehen, können gegen den Verein nicht geltend gemacht werden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Jedes Einsteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Einstellung eines Pferdes eine Haftpflichtversicherung für die Haftung aus Tiergefahr und Verschulden zu unterhalten.

§ 9

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 10

- 1) Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter eine andere Person zur Protokollführung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 2) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett in der Reitanlage des Vereins am Tiergarten während der Dauer von drei Wochen vor der Tage der Versammlung. Weiterhin hat noch eine schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen, wobei deren Unterlassung im Einzelfall nicht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse berechtigt, soweit eine ordnungsgemäße Einladung an dem durch Aushang bezeichneten Ort erfolgt ist. Die Einladung ist auch mit der Aufgabe bei der Post bewirkt. Mitglieder, die mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur Übermittlung per e-mail beantragt haben, erhalten die Einladungen und Rundschreiben auf diesem Weg.
- 3) Die Bilanz soll zum Zeitpunkt des Aushanges der Einladung zur Hauptversammlung den Kassenprüfern vorliegen.
- 4) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher - 2 Tage vor der Versammlung beim Vorstand zu hinterlegender - Vollmacht vertreten.

In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das letzte Geschäftsjahr, berichtet über die Finanzlage des Vereins und beantragt seine Entlastung. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn mindestens drei anwesende

Mitglieder es verlangen, ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Steht ein Antrag auf Änderung der Satzung auf der Tagesordnung, so muss in der Einladung der Inhalt der beantragten Änderung enthalten sein. Änderungen des Vorschlags über die Satzungsänderung stehen der Mitgliederversammlung offen.

§ 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 5 Personen, und zwar aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

Besteht der Vorstand aus 4 Personen, so ist nur ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Besteht der Vorstand aus 5 Personen, so können zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden, oder - anstelle eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden - ein weiteres Vorstandsmitglied.

Den Antrag, welche Vorstandszusammensetzung gewählt werden soll, stellt der Kandidat für die Position des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, jeweils zwei sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet - außer durch Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 12

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes nimmt die Hauptversammlung auf dessen Vorschlag die Wahl eines, aus 6 Personen, darunter den Jugendwart, bestehenden Beirats vor. Ehrenmitglieder des Beirats kommen hinzu und haben Stimmrecht. Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung der Vereinsjugend (§ 15) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wählt die Vereinsjugend (§ 15) einen anderen Jugendwart, endet das Amt des Jugendwartes mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der der neue Jugendwart zu bestätigen ist.

Die Hauptversammlung wählt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.

§ 13

Auf Vorschlag des Vorstands wählen Vorstand und Beirat nachstehend aufgeführte Funktionsträger und Beauftragte:

- Sportwart
- Anlagenwart
- Versicherungswart
- Bis zu 2 Kassenwarten
- Beauftragter für Stall und Koppeln
- Beauftragter für die Pressearbeit
- Beauftragter für den Internetauftritt
- Beauftragter für das Controlling
- Beauftragter für die Schulreiter
- Beauftragter für Feste und Veranstaltungen

Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied kann eines dieser Ämter zusätzlich übernehmen. Der Vorstand kann jederzeit eine neue Person für eines dieser Ämter vorschlagen. Durch die Nachwahl endet das Amt des bisherigen Inhabers.

Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben, Bestimmungen über die Vergabe von Boxen treffen und Betriebsordnungen erlassen. Außerdem können Vorstand und Beirat außerordentlichen Mitgliedern die Rechte ordentlicher Mitglieder zuerkennen.

§ 14

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während der Dauer der Mitgliedschaft noch beim Ausscheiden aus dem Verein Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Warendorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit dieser Verband zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins selbst nicht den Status einer gemeinnützigen Organisation hat, soll das Vereinsvermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ zufallen, das es für die ihm gestellten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 15

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Jugendliche bis 28 Jahre. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Jugendordnung darf den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen.

Parallelveranstaltungen zu denen des Gesamtvereins sind nicht möglich. Bei Bestehen einer eigenen Jugendkasse dürfen keinerlei Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden. Ausgaben sind nur möglich, soweit Mittel zugeteilt sind.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 16

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der hier aufgeführten Satzung und zugleich den Satzungen und Ordnungen der folgenden Verbände:

- Reiterring Badische Pfalz e. V.
- Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V.
- Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V.
- Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)

Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen und den Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg.

§ 17

Der Gerichtsstand für Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Heidelberg. Diese Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Die entsprechenden Änderungen sind ebenfalls eingetragen.